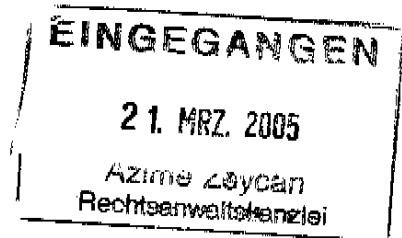


Abschrift

OBERLANDESGERICHT NAUMBURG



BESCHLUSS



14 WF 9/05 OLG Naumburg
5 F 463/02 AG Wittenberg

In der Familiensache

betreffend den Umgang des minderjährigen Kindes Christofer F [REDACTED], geb. am 25.08.1999,
[REDACTED]

Sabine Engel,
c/o SHIA e.V., Wörlitzer Straße 69, 06844 Dessau

- Verfahrenspflegerin -

Beteiligte:

1. **Kazim Görgülü,**
[REDACTED] Krostitz

- Antragsteller/Beschwerdegegner -

Verfahrensbevollmächtigte:
Rechtsanwältin Azime Zeycan, Herner Straße 79, 44791 Bochum

2. **Eheleute R [REDACTED] und H [REDACTED] B [REDACTED],**
[REDACTED]

- Antragsgegner und Beschwerdeführer -

Verfahrensbevollmächtigte:
RA Hoffmann, Van-der Smissen-Straße 2, 22767 Hamburg

3. **Jugendamt Wittenberg** als Amtsvormund,
Breitscheidstraße 3, 06886 Lutherstadt Wittenberg

- Antragsgegner -

Verfahrensbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Göhmann Wrede Haas Kappus & Hartmann,
Ferdinand-Rohde-Straße 3 b, 04107 Leipzig

- 2 -

4. Landkreis Wittenberg Allgemeiner Sozialdienst,
Dessauer Straße 13, 06886 Lutherstadt Wittenberg

- Antragsgegner -

hat der 14. Familiensenat durch den Richter am Oberlandesgericht Dr. Wegehaupt
am 16. März 2005

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Beschwerdeführer gegen den Beschluss des
Amtsgerichts Wittenberg vom 10. Januar 2005 wird zurückgewiesen.

Gründe

Zur Entscheidung über die sofortige Beschwerde ist der Einzelrichter berufen, weil die
angefochtene Entscheidung von einem Einzelrichter erlassen worden ist (§ 568 Satz 1 ZPO).

Die sofortige Beschwerde ist zulässig, denn sie ist statthaft (§ 46 Abs. 2 ZPO) und wurde
form- und fristgerecht eingelegt (§ 569 Abs. 1 und 2 ZPO) und begründet (§ 571
Abs. 1 ZPO). In der Sache hat sie jedoch keinen Erfolg, weil das Amtsgericht das
Ablehnungsgesuch betreffend die Richterin am Amtsgericht Hoffmann zu Recht für
unbegründet erklärt hat. Auf die zutreffenden Erwägungen in der angefochtenen
Entscheidung wird zur Vermeidung von Wiederholungen Bezug genommen.

Im Hinblick auf die Beschwerdebegründung ist lediglich ergänzend anzumerken:

Die abgelehnte Richterin hat keine Besorgnis zur Befangenheit gegeben, dass sie den
Beschwerdeführern keine neue Stellungnahmefrist auf das Gesuch des Antragstellers vom
22. November 2004 eingeräumt hat, nachdem sie ihre Bevollmächtigte gewechselt hatten.
Die Beschwerdeführer wurden bis 30. November 2004 durch Rechtsanwältin Carl vertreten,
die gleichzeitig auch die Interessen des Jugendamtes wahrnahm. Rechtsanwältin Carl wurde
das Gesuch des Antragstellers vom 22. November 2004 mit der Gelegenheit zur
Stellungnahme binnen einer Woche übermittelt. Die Übersendung des Antrages an sie
erfolgte - selbstredend - sowohl in ihrer Eigenschaft als Vertreterin des Jugendamtes als
auch der Beschwerdeführer. Mit Schreiben vom 30. November 2004 teilte Rechtsanwältin
Carl gegenüber dem Amtsgericht Wittenberg mit, dass sie die Beschwerdeführer nicht mehr
vertrete. Gleichzeitig zeigte Rechtsanwältin Jacob gegenüber dem Gericht an, dass sie
nunmehr die Beschwerdeführer vertrete. Zu diesem Zeitpunkt lief aber bereits die von der

- 3 -

abgelehnten Richterin gesetzte Stellungnahmefrist. Einer - erneuten - Fristsetzung wegen des Wechsels der Bevollmächtigten bedurfte es daher nicht.

Auch der Umstand, dass das Gesuch vom 22. November 2004 nicht zugestellt, sondern nur formlos übersandt worden ist, begründet aus der Sicht eines unbefangenen Dritten keinen Grund zu der Annahme, die Richterin stehe den Beschwerdeführern nicht unvoreingenommen gegenüber.

Schließlich kann eine Befangenheit der Richterin nicht daraus hergeleitet werden, dass eine Mitarbeiterin der Geschäftsstelle der seinerzeitigen Prozessbevollmächtigten eine möglicherweise unrichtige Auskunft erteilt hat.

gez. Wegehaupt